

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 110. Sitzung (15.07.1863)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 110. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Juli 1863.

Zweiter Kommissionsbericht

zu dem

Gesetzesentwurf über die Organisation der innern Verwaltung.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Kirsner.**

Die hohe erste Kammer ist dem Entwurfe des Gesetzes über die Organisation der innern Verwaltung, wie er aus der Berathung dieses Hauses hervorgegangen, in seinen Hauptzügen überall beigetreten und hat nur in verschiedenen einzelnen Bestimmungen Abänderungen beschlossen, welche nicht grundsätzlicher Natur und theilweise nur veränderte Fassungen sind.

Diese Uebereinstimmung aller 3 Gesetzesfactoren in dem Hauptstreben des Entwurfes, den Bürgern die Selbstverwaltung ihrer Bezirksinteressen zu übertragen und sie auch an der Staatsverwaltung und an der Anwendung des öffentlichen Rechtes Antheil nehmen zu lassen, ist um so mehr eine erfreuliche Erscheinung, als man überall die Ueberzeugung ausgesprochen, daß die Einführung dieser Organisation zwar Bedenken und Schwierigkeiten biete, daß dieselbe aber dennoch versucht werden solle. Die außerordentlichen Vortheile, welche durch die Theilnahme des Volkes an den gemeinsamen, vaterländischen Interessen, durch eine solche zu schönen Hoffnungen berechtigende, allgemeine Schule der politischen und socialen Bildung mit großer Wahrscheinlichkeit errungen werden, haben alle wie auch immer begründeten Bedenken zurückgedrängt. Das Vertrauen auf des Volkes erstarkten Sinn für Geselligkeit und wahre Freiheit hat wohl dadurch den schönsten Ausdruck erhalten, daß der Gesetzesentwurf in beiden Häusern einstimmig angenommen wurde.

Wie jetzt der Gesetzesentwurf namentlich auch in Folge einer in der letzten Verhandlung des andern hohen Hauses erwähnten freundlichen Verständigung der Berichterstatter beider Kommissionen, sich gestattet hat, glauben wir seine unveränderte Annahme vorschlagen und unsere Ausgabe darauf beschränken zu sollen, diese Zustimmung bei den einzelnen Paragraphen kurz zu begründen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Dieser Paragraph, welcher die Haupteinrichtungen der Organisation der Verwaltung bezeichnet, erhielt im ersten Abzuge eine vollständig veränderte Fassung; die Verwaltung ist in Beziehung auf die damit betrauten Stellen

in 2 Hauptabtheilungen getrennt, insofern nämlich deren Wirkungskreis auf „das ganze Land“ sich erstreckt, oder auf abgegränzte Bezirke beschränkt ist.

Dieser Unterschied war weder im Regierungsentwurfe, noch in dem Entwurfe dieses Hauses in der Anordnung dieses Paragraphen hervorgehoben, sondern es hatte der Entwurf der zweiten Kammer den ganzen Verwaltungsorganismus von unten aufgebaut. Auch hat unser Entwurf bei der Bezirksverwaltung vermieden, den Bezirksamtmann in seiner Eigenschaft als Mitglied und Vorsitzender des Bezirksrathes zu sondern, und ihm die Bezirksräthe nur wie eine Beigabe zur Seite zu stellen; er betrachtete vielmehr den Bezirksrath einschließlich des vorsitzenden Amtsvorstandes als eine Behörde von lauter coordinirten Mitgliedern. Es tritt jedoch dieser Unterschied weniger scharf hervor, wenn man annimmt, daß in der jetzigen Fassung, welche unter B. von dem Wirkungskreise der Bezirksämter „in Verbindung mit den Bezirksräthen“ spricht, unter diesen letzteren die einzelnen Personen und nicht die Stellen selbst verstanden sind.

Mit dieser Auslegung und weil die Aenderung überhaupt nicht materieller Natur ist, glaubt sich Ihre Kommission beruhigen zu können, wenn sie auch ihrer früheren Fassung aus den genannten Gründen noch jetzt den Vorzug gäbe.

Der zweite, die Kreisinteressenverwaltung betreffende Absatz hat keine Aenderung erlitten.

Den dritten Absatz, der das Prinzip der Trennung der Verwaltungsrechtspflege von der Civiljustiz schärfer ausspricht, hält Ihre Kommission für eine wirkliche Verbesserung und ist deshalb vollkommen damit einverstanden.

Was in der Aufschrift für das ganze Gesetz den Zusatz „und der Verwaltungsrechtspflege“, sowie die Umwandlung der Titel: „Amtsräthe“ in „Bezirksräthe“ und „Rekursgericht“ in „Verwaltungsgerichtshof“ betrifft, so will Ihre Kommission ebenfalls keine Einwendung dagegen erheben.

II. Von den Bezirksämtern und den Bezirksräthen.

Hier ist der wichtigste Paragraph (2), welcher die Ernennung der Bezirksräthe regelt und in einer erfreulichen Verständigung zwischen der Großh. Regierung und Ihrer Kommission seinen Ursprung hat, nicht geändert worden. Die Modificationen beschränken sich auf die §§. 3a., 4, 10 und 11.

§. 3a.

Die Beschlussfähigkeit des Bezirksrathes soll eintreten, wenn „mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.“ Ihre Kommission ist auch jetzt noch der Meinung, daß es besser wäre, wenn stets mehr als die Hälfte der ernannten Bezirksrathsmitglieder vorhanden sein müßten, während nach der veränderten Fassung bei 8 die Hälfte und bei 9 die Minorität genügt.

Wir halten jedoch im Ganzen den Unterschied für nicht so wesentlich, um auf der früheren Bestimmung zu verharren.

§. 4.

Derselbe ist unverändert und hat nur einen Zusatz erhalten, welcher ausspricht, daß durch Regierungsverordnung die Zuständigkeit der Bezirksräthe nicht nur, wie im §. 5 bestimmt ist, für Verwaltungssachen, sondern auch für Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes soll erweitert werden können, und zwar deshalb weil wir noch in den ersten Anfängen der Ausbildung des Verwaltungsrechtes begriffen seien und der Fall leicht denkbar sei, daß die Erfahrung es wünschenswerth mache, weitere, als die in §. 4 speziell benannten Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes, welche bisher von der Verwaltung definitiv entschieden wurden, der Zuständigkeit der Administrativgerichte zu überweisen.

Eine ähnliche Bestimmung hatte der in beiden Kammern gestrichene §. 8, der aber einen Eingriff in die Civilrechtspflege möglich ließ.

Ihre Kommission anerkennt den genannten Grund und da nur eine Erweiterung der Competenz der administrativrichterlichen Behörden, nicht aber eine Einschränkung derselben zu Gunsten der Verwaltung, durch diese Bestimmung möglich wird, so ist ein Mißbrauch der Regierungsgewalt nicht denkbar.

Wir beantragen deshalb auch die Annahme dieser Abänderung.

§. 10.

Die frühere Fassung bestimmte, daß die Verhandlung des Bezirksrathes nur in dem Falle öffentlich sein müsse, wenn der Bezirksrath für zweckmäßig hielt, die Partheien, oder deren Bevollmächtigte zur Erörterung ihrer rechtlichen Ansprüche zuzulassen, auch Zeugen und Sachverständige dazu vorzuladen.

Der jetzige Entwurf besagt, daß das Verfahren in Verwaltungsstreitigkeiten vorerst durch Regierungsverordnung zu regeln sei, jedoch unter Einhaltung der Grundsätze, die das Gesetz über das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof in §. 16 feststelle.

In diesem Paragraphen ist bestimmt, daß die Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof, und also auch vor dem Bezirksrath, in der Regel öffentlich und mündlich sein solle, und daß dem Erkenntniß Entscheidungsgründe beizufügen seien.

Ihre Kommission ist von dem hohen Werthe des öffentlichen und mündlichen Verfahrens im Prinzip vollkommen überzeugt. Sie hat dem Entwurfe der Groß. Regierung, welcher dasselbe auf die Fälle beschränkte, wo die Partheien ic. aus bestimmten Gründen vorgeladen werden, deshalb sich angeschlossen, um nicht die Partheien in Streitigkeiten, wo es sich nur um unbedeutende Dinge handelt, oder wo der Thatbestand ganz klar und einfach vorliegt, durch die Nothwendigkeit des persönlichen Erscheinens oder die Aufstellung eines Bevollmächtigten zu belästigen.

Es wird diese Last zwar bei den Verhandlungen vor den Bezirksräthen meistens keine allzugroße sein; sie wird aber sehr häufig auf dem Wege der Berufung an den Verwaltungsgerichtshof, der seinen Sitz in der Residenz und also oft sehr entfernt von dem Aufenthaltsorte der Betheiligten hat, außer Verhältniß zu dem Werthe des Streitobjectes stehen und es wird in nicht seltenen Fällen eher eine Verzichtleistung auf die Erzielung des fraglichen Rechtes, z. B. eines kleinen Bürgernutzens und mancher ähnlicher Ansprüche, als die mit so großem Aufwand an Zeit und Geld verbundene weitere Verfolgung des gerichtlichen Weges eintreten.

Ihre Kommission hält deshalb den Beschluß der hohen Ersten Kammer zwar für prinzipiell richtiger, aber den Entwurf der Regierung und dieses Hauses für durchaus praktischer.

Sie würde deshalb den Antrag stellen, auf dem letzteren zu beharren, wenn sie nicht unterstellen könnte, daß die das Verfahren regelnde Regierungsverordnung diesen Verhältnissen Rechnung tragen, und der in den §§. 10 und 16 aufgestellten Regel durch die Schaffung eines zweckentsprechenden Ausnahmegebietes ihre gewiß nicht im Interesse des rechtsuchenden Publikums liegende Härte entziehen werde.

§. 11.

enthält keine materielle Aenderung, sondern nur eine ausführlichere und genauere Redaction und macht eine Unterscheidung zwischen Berufung der Partheien gegen Erkenntnisse der Bezirksräthe in Verwaltungsstreitigkeiten, und zwischen Rekurs gegen Beschlüsse in andern Verwaltungsangelegenheiten, sowie den Einsprachen des Vorsitzenden gegen Entscheidungen beider Art, welche letztere ebenfalls Rekurse genannt sind. Durch diese

Unterscheidung soll nach dem Berichte angedeutet werden, daß bei der näheren Ausführung der Verordnung, beziehungsweise eines nachfolgenden Gesetzes über das Verfahren das Rechtsmittel in Form und Bedeutung ein anderes sein dürfte, je nachdem es sich um Erkenntnisse oder Beschlüsse handelt.

Ihre Kommission hält diese Aenderung für zweckmäßig.

III. Von dem Verwaltungsgerichtshof.

Mit der Umänderung des Titels „Rekursgericht“ in obige Bezeichnung haben wir uns schon bei §. 1 einverstanden erklärt.

§. 13.

Die Ansprüche auf Brandenschädigung und deren Größe gegenüber der Staatsversicherungsanstalt für Gebäude sollen als rein privatrechtlicher Natur und folglich nicht in das Gebiet des öffentlichen Rechtes gehörend von den Civilgerichten entschieden und deshalb die Ziff. 2 des §. 13 gestrichen werden.

Ihre Kommission muß einräumen, daß wenn auch dem Beschwerdeführer der Staat selbst, beziehungsweise die Gesamtheit der Gebäudebesitzer im Staate gegenüber steht, doch eigentlich kein Gegenstand des öffentlichen Rechtes vorliegt; es müßte sonst auch nach dem ersten Satze des §. 4 der Bezirksrath als erste Instanz für solche Streitigkeiten zuständig erkannt werden. Es erscheint vielmehr consequent, dieselben auch nicht durch die Bestimmungen dieses Gesetzes unter die Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes zu bringen, sondern dies vielmehr einer Verordnung der Regierung zu überlassen, damit, wenn einmal das Feuerversicherungsgesetz in dieser Beziehung geändert wird, der Uebergang an die Civilgerichte ohne Aenderung dieses Gesetzes eintrete. Wir sind deshalb mit dem Strich der Ziff. 2 ganz einverstanden.

§. 14.

Ihre Kommission erhebt ebenso wenig einen Anstand gegen diese Aenderung, wornach die erforderlichen Ersatrichter nicht nur aus der Mitte des Richterstandes, sondern auch aus dem Kreise anderer Rechtsgelehrter, welchen keine Verwaltungsämter übertragen sind, also aus dem Stande der Anwälte oder Professoren sollen genommen werden können, da ihnen wohl in der Regel das nothwendige Attribut der Unabhängigkeit von der Staatsgewalt nicht fehlen wird.

§. 16.

Ueber diese Aenderung haben wir uns schon bei §. 10 ausgesprochen und in der Erwartung damit einverstanden erklärt, daß die Groß. Regierung in der Verordnung über das Verfahren die geeigneten Bestimmungen gegen unverhältnißmäßige Weislaufigkeiten und Prozeßkosten im Interesse der Parteien treffen werde.

Mit dem Vorschlage, daß dem Erkenntnisse die Entscheidungsgründe beizufügen seien, sind wir einverstanden, so wie mit der Bestimmung, daß das Verfahren vorerst, um die baldige Einführung der Verwaltungsorganisation nicht aufzuhalten, durch Regierungsverordnung geregelt werden soll. Dem Wörtchen „vorerst“ geben wir die Bedeutung, daß, sobald die nothwendigen Erfahrungen in diesem neuen Gebiete gemacht sind, die Groß. Regierung nicht ermangeln werde, dieses Verfahren auf dem Wege der Gesetzgebung definitiv zu ordnen.

IV. Von dem Ministerium des Innern und dem Verwaltungshof.

Alle Paragraphen dieses Titels sind unverändert geblieben mit alleiniger Ausnahme des §. 19, in welchem die Ziff. 4 wegen der Veränderung des §. 36 gestrichen werden mußte. Auch hat das Institut der Landeskommis-

säre keine Angriffe weder in der Kommission, noch bei den Verhandlungen des Hauses selbst gefunden. Aber der Bericht hat des vollständigen Einverständnisses mit der diesseitigen Anschauung in der Beziehung erwähnt, daß diese Einrichtung unter keinen Umständen wieder zu selbständigen Mittelstellen führen dürfe.

V. Von den Kreisverbänden und dem Bezirksverbande.

Dieser Titel enthält diejenigen Paragraphen, an welchen durch die ursprünglichen Vorschläge der Kommission des andern Hauses die wichtigsten Abänderungen beantragt, in der öffentlichen Verhandlung sodann zum Theil modificirt, zum Theil aber in die Kommission, jedoch in einer Richtung zurückgewiesen wurden, welche nicht weniger, sondern in Beziehung auf den §. 30a sogar noch mehr von dem Entwurfe dieses Hauses abwichen. Um dem Zustandekommen des Gesetzes und der Beendigung des Landtages wo möglich Vorschub zu leisten, hat, wie schon erwähnt, Ihre Kommission nach einer reiflichen Berathung der neuen Anträge es für zweckmäßig gehalten, dem Herrn Berichterstatter der ersten Kammer Mittheilung über jene Punkte zu machen, deren Annahme Ihre Kommission in diesem Hause nicht beantragen zu können glaubte.

In Folge dessen wurden auch im Interesse einer freundlichen Verständigung und mit Zustimmung der Großh. Regierung von der verehrlichen Kommission des andern hohen Hauses unmittelbar vor der letzten öffentlichen Verhandlung modificirte Anträge in Beziehung auf die §§. 24, 27a und 30a eingebracht, begründet gefunden und zum Beschlusse erhoben.

§§. 24, 30c, 31 und 31b.

Die Kreisversammlung soll in ihrer Zusammensetzung in zweifacher Weise geändert werden; einmal durch Beifügung eines neuen Elementes, nämlich durch Vertreter der größeren Städte (§. 30c), sodann durch die Bestimmung, daß der große Grundbesitz nicht durch Virilstimmen, die an ein in Zahlen festgesetztes Steuerkapital gebunden sind, sondern dadurch seinen Einfluß erhalten soll, daß jeweils die größten Grundbesitzer ein Sechstheil sämmtlicher nach Ziff. 1, 2 und 3 gewählter Kreisabgeordneter in der Versammlung betragen sollen. Es war zuerst vorgeschlagen, in jedem Kreise den sechs größten Grundbesitzern diese Rechte zuzuerkennen. Ihre Kommission machte darauf aufmerksam, daß dieselben alsdann in den z. B. aus 24 Mitgliedern bestehenden Kreisversammlungen den 4. Theil und in den aus 48 zusammengesetzten nur den 8. Theil der Vertretung bilden würden; was im ersten Fall unzweifelhaft eine zu starke, und im zweiten Fall eine verhältnißmäßig zu schwache, jedenfalls eine gar zu ungleiche Vertretung wäre.

Der Eintritt des 6. Theiles scheint Ihrer Kommission das richtige Maas der dem großen Grundbesitze zuzuerkennenden Rechte zu sein.

Auch gegen den Beitritt von Vertretern der größeren, mehr als 7000 Seelen zählenden Städte haben wir in Anerkennung der dafür vorgebrachten Gründe keine Einwendung zu machen und sind auch damit einverstanden, daß dieselben nach §. 30c von dem Gemeinderathe und kleinen Bürgerausschüsse und nach §. 31 auf 3 Jahre gewählt werden.

Wir bemerken nur noch, daß die Bestimmung der Eigenschaften, welche die größten Grundbesitzer zum Eintritt haben müssen, und nach dem früheren Entwurfe im §. 24 aufgeführt waren, nun in dem neuen §. 31b aufgenommen ist. Zugleich wird vorgeschlagen, daß, wenn einer der stimmberechtigten Grundbesitzer erklärt, an der Sitzung keinen Antheil zu nehmen, alsdann der nächstfolgende größte Grundbesitzer eintritt.

In der Vollzugsverordnung wird die Zeit, innerhalb welcher diese Erklärung abgegeben werden muß, festzusetzen sein.

Wir beantragen die Annahme der §§. 24, 30c., 31 und 31b.

Im 3ten Absage sind die Worte: „daß die den Wahlbezirk bildenden Gemeinden, so weit thunlich in der Seelenzahl sich nahe stehen“ gestrichen worden und zwar in der Meinung, daß sie bei dem veränderten Wahlssystem keine Bedeutung mehr hätten.

Diese Begründung scheint jedoch auf einem Mißverständnisse zu beruhen. Die Absicht der fraglichen Bestimmung war die, daß, wenn z. B. eine größere Stadtgemeinde nahezu für sich allein die zur Bildung eines Wahlbezirk erforderliche Seelenzahl hat, ihr nicht noch eine kleine Gemeinde beigelegt werde, weil diese letztere sonst so sehr in der Minorität sich befände, daß ihren Mitgliedern die Aussicht, gewählt zu werden, faktisch entzogen wäre.

Wir wollen jedoch nicht auf der Wiederherstellung beharren, weil die Großh. Regierung diese Bestimmung selbst in ihrem Entwurfe hatte und bei der Bildung der Wahlbezirke eine derartige Verkürzung kleiner Gemeinden auch ohne gesetzlich gebotene Rücksicht so viel thunlich verhüten wird.

Der frühere Entwurf hatte außer den Personen, die durch die Gemeindeordnung von der Wählbarkeit in den großen Ausschuss ausgeschlossen sind, in Uebereinstimmung mit der Wahlordnung für die Ständeversammlung auch der Klasse von Gewerbsgehülfen, Bedienten und Gesinde das active Wahlrecht für die Kreisversammlung entzogen. Der jetzige Entwurf geht davon aus, daß es eine Klasse von Gewerbsgehülfen geben könne, welche an Intelligenz und Selbständigkeit die wahlberechtigte Klasse der Fabrikarbeiter weit überträfen, und daß es unangeeignet und ungerecht wäre, sie von dem Wahlrechte auszuschließen. Es wurde deshalb die Fassung so gewählt, daß nur „die Diensthoten und diejenigen Personen, welche in einem ähnlichen Abhängigkeitsverhältnisse stehen“, die Ausnahme bilden sollen.

Ihre Kommission besorgt zwar, daß diese Bestimmung zu schwankend sei, und sehr verschiedene Anwendung finden werde. Sie beruhigt sich aber damit, daß durch die Praxis, beziehungsweise durch einige Rekurse an das Ministerium des Innern (§. 5, Ziff. 8) der Begriff bald allgemein dahin präcisirt werde, daß unter den fraglichen Personen nur solche verstanden seien, die keinen eigenen Heerd haben, sondern am Tische ihres Brodherren essen.

Dieser Paragraph hat bei der hohen ersten Kammer, bezw. ihrer Kommission verschiedene Aenderungen erlitten, indem in dem ersten Vorschlage dem Wahlkörper für die Wahl der Abgeordneten nicht nur die Besitzer von landwirthschaftlichen Grundstücken, sondern auch die Gebäudebesitzer mit einem lastenfreien Steuerkapital von 30,000 fl., so wie unter Ziff. 2 die Eigenthümer von Gewerbekapitalien im Betrage von 50,000 fl. beigelegt waren.

Dieser Vorschlag wurde in die Kommission zurückgewiesen zur Erörterung der Frage, ob nicht unter dem „lastenfreien“ Steuerkapital auch das nach Abzug der darauf ruhenden Hypothekenschulden verbleibende Kapital verstanden werden könnte.

Die Kommission beseitigte dann dieses Eigenschaftswort und redigirte die Ziff. 2 etwas deutlicher.

Ihre Kommission äußerte dem Herrn Berichterstatter gegenüber, daß bei einer neuen Einschätzung der Gebäude in den großen Städten zu viele derartige durch bloßen Besitz stimmberechtigte Personen in den Wahlkörper kommen könnten, was gewiß nicht wünschenswerth wäre. Die Kommission ließ darauf diese Ausdehnung auf die Gebäudebesitzer wieder fallen, und ging auf das frühere Steuerkapital von 25,000 fl. zurück und erhielt auch die Zustimmung des Hauses.

Zugleich beantragte sie, daß in dem letzten Absätze neben dem „Fiskus und anderen Körperschaften“ auch noch die Aktiengesellschaften speciell genannt werden sollen, weil es eine juridische Controverse sei, ob sie unter den Begriff „Körperschaften“ fallen, und weil solche Gesellschaften, d. h. ihre Vertreter wegen ihrer in der Regel nicht engherzigen Anschauung nur ein erwünschter Bestandtheil der Kreisversammlung sein werden.

Ihre Kommission hatte die letztere Frage ebenfalls angeregt und ist deßhalb mit dieser Erweiterung, so wie mit der Ausdehnung auf die Inhaber von Gewerbekapitalien im Besitze von 50,000 fl. einverstanden.

§. 28.

Dieser Paragraph hat in den Verhandlungen des andern Hauses bei einem Mitgliede den Zweifel hervorgeufen, ob er sich, da im Allgemeinen von „Kreisabgeordneten“ die Rede sei, nicht auch auf die von den Amtsbezirken und Städten gewählten Abgeordneten erstrecke, in welchem Falle er zweckmäßiger nach dem §. 30 c. eingefügt würde. Man war der richtigen Ansicht, daß er sich nur auf die von den Kreiswahlmännern gewählten Abgeordneten beziehe, und deßhalb in seiner Stellung bleiben müsse. Es wäre somit nur Redaktionsache, wenn man dies, um jedes Mißverständnis bei der Anwendung zu vermeiden, etwa dadurch deutlicher aussprechen wollte, daß man nach den ersten zwei Worten „die Wahl“ noch die Worte „dieser Abgeordneten (§. 24, Ziff. 1)“ beifügen würde.

§. 29.

wurde ganz entsprechend, damit sich seine Bestimmungen auf alle 3 Klassen der gewählten Abgeordneten beziehen nach §. 31 als §. 31 a eingefügt.

§. 30.

hat im ersten Absätze einen Zusatz erhalten, welcher ausspricht, daß der Wahlort für die Abgeordneten der Gemeinden nicht nothwendig der Amtssitz sein müsse, sondern durch die Staatsbehörde bestimmt werde.

Ihre Kommission hält diesen Zusatz zwar für entbehrlich, will ihm aber nicht entgegengetreten.

§. 30 a.

In der vorliegenden Berathung des andern hohen Hauses wurde die Einwohnerzahl der Amtsbezirke, welche mehr als Einen Abgeordneten zu wählen haben sollen, von 20,000 auf 15,000, beziehungsweise von 40,000 auf 30,000 gemindert, weil man besorgte, daß die Zahl der Mitglieder der Kreisversammlung sonst zu klein werden könnte, wodurch das öffentliche Vertrauen dieser Volksvertretung Noth leiden dürfte. Eine Berechnung, welche Ihre Kommission aufstellte, überzeugte jedoch den Herrn Berichterstatter des andern Hauses, daß dies nicht der Fall sei, indem gerade umgekehrt die Zahl in den meisten Kreisen, wie sie voransichtlich von der Großh. Regierung werden gebildet werden, bei der Gränze von 15,000 Seelen zu groß würde. Der Kreis Freiburg würde z. B. 58, Karlsruhe 57, Offenburg 54 Mitglieder erhalten, welche Zahl im Verhältniß zur Mitgliederzahl der das ganze Land repräsentirenden zweiten Kammer unzweifelhaft zu hoch wäre.

Die Erste Kammer ging deßhalb auf Antrag der Kommission wieder auf die im Entwurfe dieses Hauses gezogene Grenze von 20,000 und 40,000 Seelen hinaus. Ihre Kommission kann damit nur einverstanden sein und wenn sie noch ein Bedenken hat, so geht es dahin, daß die Zahl der Mitglieder in manchen Kreisen auch jetzt noch eher zu groß als zu klein sein werde.

Die §§. 34, 34 a. und 34 b.

sind der zerlegte frühere §. 34 und enthalten eigentlich nur formale, aber nach Ansicht Ihrer Kommission zweckmäßige Aenderungen, indem der frühere §. 34 allerdings ungleichartige Bestandtheile hatte. Wir sind auch damit ein-

verstanden, daß hier im ersten Sage des §. 34 über die Berechtigung der Kreisversammlungen noch einmal ein allgemeines Prinzip ausgesprochen werde, obgleich etwas ganz Ähnliches bereits im zweiten Absage des §. 22 ausgesprochen ist.

§. 36.

Der Kreishauptmann soll zwar nach §. 37 die Kreisversammlung berufen und die Verhandlung einleiten, aber nur so lange den Vorsitz führen, bis durch die Versammlung selbst aus ihrer Mitte ein Präsident gewählt ist. Alsdann soll der Kreishauptmann oder etwa ein anderer vom Ministerium des Innern Bevollmächtigter nur noch eine Stellung einnehmen, welche jener der Minister in den Kammerverhandlungen analog ist.

Ihre Kommission hatte schon im Anfange die Frage, ob nicht der Präsident von der Kreisversammlung aus ihrer Mitte zu wählen sei, in ihrem Schooße berathen, und räumt ein, daß diese Wahl dem Principe der Selbstverwaltung und der freiheitlichen Richtung überhaupt mehr zu entsprechen scheint und die Vergabung einer solchen Ehrenstelle durch freie Wahl auch für die Mitglieder selbst etwas Anerkennendes und Einladendes hat. Sie glaubte aber, daß, namentlich im Anfang, es in manchen Kreisen an vollständig zum Vorsitze befähigten Abgeordneten um so eher fehlen könnte, als der Vorsitzende vor dem Zusammentritt der Kreisversammlung, welche ihn erst zu wählen hat, sich über die Berathungsgegenstände nicht genauer informiren kann, während der Kreishauptmann die Vorbereitungen zu treffen hat und deshalb mit dem ganzen Detail des zu berathenden Materials vollständig vertraut und auch sonst berufsmäßig an das öffentliche Auftreten gewöhnt ist.

Wenn also Ihre Kommission in dieser Beziehung den Regierungsentwurf für durchaus praktischer hält, so will sie doch auch die Lichtseiten der neuen Bestimmung nicht verkennen und in der Hoffnung, daß das nun neu erwachende öffentliche Leben die tüchtigsten Männer aus dem Volke bald zur Geltung bringen und mit der nothwendigen Gewandtheit ausrüsten werde, dem §. 36 in seiner jetzigen Fassung nicht entgegneten.

§. 37.

enthält im 1ten Absage eine durch den vorigen Paragraphen bedingte Aenderung; auch ist im 3ten Absage bestimmt, daß zur Berathung von Anträgen, die nicht im Ausschreiben bezeichnet sind, die Zustimmung „der Vertreter der Staatsregierung“ statt „der Staatsbehörde“ nothwendig sei, damit man nicht etwa unter der letzteren das Ministerium des Innern verstehe.

§. 46.

Der Entwurf nimmt an, daß durch die Bestimmung des Absage 3, wornach das Statut eines Bezirksverbandes die Gemeinden desselben von der Verbindlichkeit der Theilnahme an den Kreisanstalten und Kreislasten weder ganz noch theilweise befreien dürfe, so gedeutet werden könnte, als ob diese Befreiung auch in Beziehung auf die Gründung einer einzelnen Anstalt, in deren Besitz diese Gemeinden schon sein könnten, nicht stattfinden dürfte.

Diese Bestimmung hat jedoch offenbar nur den Sinn, daß solche Statuten keine Befreiung von der Theilnahme an allen Anstalten und Einrichtungen des Kreisverbandes enthalten dürfe, was ja eine totale Lostrennung von dem obligatorischen Verbandselbst wäre.

Uebrigens theilt Ihre Kommission die Ansicht, daß die erste Bestimmung, wornach solche Statuten nicht die Verpflichtungen gegen den Kreisverband verletzen dürfen, genüge und hat gegen den Strich der fraglichen Stelle nichts einzuwenden.

Ihre Kommission beantragt schließlich, den ganzen Gesetzesentwurf, wie er aus dem andern hohen Hause herübergekommen ist, unverändert anzunehmen.